

# RS Vwgh 1997/6/24 97/17/0172

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1997

## Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

ParkometerabgabePauschV Wr 1995;

StVO 1960 §25;

StVO 1960 §43 Abs2a;

StVO 1960 §45 Abs4;

## Rechtssatz

Es kann keine Rede davon sein, daß jedem Bewohner eines in einer Abgrenzungsverordnung nach § 43 Abs 2a StVO bestimmten Gebietes ein Parkplatz in nächster Nähe seiner Wohnung verschafft werden soll, bestünde doch auch ohne eine Kurzparkregelung keinerlei Gewähr dafür, daß jeder Bewohner im unmittelbaren Nahebereich seines Wohnhauses einen Dauerparkplatz fände. Die verkehrspolitischen Zwecke der Parkraumbewirtschaftung sind nur dann zu erreichen, wenn eine sinnvolle Relation zwischen der Zahl der in einem bestimmten Gebiet vorhandenen Parkmöglichkeiten und der für dieses Gebiet erteilten Ausnahmeverteilungen besteht. Eine Ausweitung des für eine Ausnahmeverteilung in Betracht kommenden Gebietes (Wohngebietes) oder eine Ausweitung des Geltungsbereiches einer Ausnahmeverteilung auf ein angrenzendes Gebiet würde die Parkerleichterungen für die Bewohner des einen oder des anderen Gebietes wieder beeinträchtigen. Jede Gebietsabgrenzung iSd § 43 Abs 2a StVO kann für die nahe den Gebietsgrenzen wohnende Bevölkerung zu relativen Härten führen. Dies wird sich auch nicht durch die Einführung von "Überlappungszonen" verhindern lassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997170172.X02

## Im RIS seit

26.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)